

Infoblatt zur Erstellung der Verwendungsnachweise

für die Landesprogramme „Pakt für den Nachmittag“, „Ganztägig arbeitende Schulen“
und „Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen“

Grundlage zur Erstellung der Verwendungsnachweise sind die besonderen und allgemeinen Nebenbestimmungen des jeweiligen Landesprogramms.

Aufbau des Verwendungsnachweises/erforderliche Unterlagen

liegt vor/erledigt

- Chronologischer Aufbau,
getrennt nach Personal-, Sach- und ggf. Verwaltungskosten
- Durchgehende Nummerierung aller Belege, identisch zur Nummerierung des
Verwendungsnachweises
- Belege im Original
- Nachweis der Zahlung:
bei Überweisung - durch Kontoauszug/Auszug Online Banking
bei Barzahlung - mit einem Vermerk auf dem Kassenbon wer gezahlt hat
- Aktuelle Arbeitsverträge/Honorarverträge der Beschäftigten

Der Bewilligungszeitraum der Zuwendung beginnt grundsätzlich am **1. August**
und endet am **31. Juli des Folgejahres**.

Abgabefrist 01.10.2022 ist einzuhalten!

Ausgaben

Personalkosten: Gehälter/Honorare, Sozialversicherungsbeiträge

Insbesondere ist hierbei zu beachten:

- Personalkosten können nur für den o. g. Zuwendungszeitraum geltend gemacht werden.
Beispiel: Zahlung der Gehälter/Honorare für Juli 2022 im August 2022.
→ Die Arbeitsleistung wurde im Juli 2022 erbracht, daher ist diese Zahlung dem Schuljahr
2021/2022 zuzuordnen (Zusammenfassung von Honorarabrechnungen nicht über den 31.07.
hinaus)
- Personalkosten für die Essensausgabe, die Reinigung oder die Bibliotheken können nicht
abgerechnet werden

Sachkosten: bewegliche Sachausstattungsgegenstände mit Angabe des Betreuungsangebots (AG)

Insbesondere ist hierbei zu beachten:

- Versandkosten können im Verwendungsnachweis geltend gemacht werden
- Skonto bzw. gewährte Rabatte sind generell abzuziehen, Mahngebühren können nicht anerkannt werden (Grundsatz Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit)
- Bauliche Anschaffungen, wie Gartenhäuser, Pavillons oder Projekte, die mit einem Gebäude oder dem Boden fest verbunden werden, können **nicht** über die Landesmittel abgerechnet werden
- **Leistungszeitpunkt** ist entscheidend, nicht das Datum der Zahlung.
Beispiel: Lieferung erfolgte am 28.07.2022, die Zahlung erfolgt am 04.08.2022.
→ Die Rechnung ist dem Schuljahr 2021/2022 zuzuordnen und **nicht dem Schuljahr 2022/2023**

Verwaltungskosten: Kontoführungsgebühren, Kosten des Steuerberaters, Porto für Elternbriefe im Rahmen der Betreuung

Verwendung der Landeszuwendung/prozentuale Grenzen (siehe Vordruck zahlenmäßiger Nachweis)

Pakt für den Nachmittag

Anteil Koordination: 25 % der jeweiligen Zuwendung, davon
Maximale Sachkosten: 8 % der jeweiligen Zuwendung
Maximale Verwaltungskosten: 7 % der jeweiligen Zuwendung

Ganztägig arbeitende Schulen

Maximale Sachkosten: 30 % der jeweiligen Zuwendung
Sollten Verwaltungskosten geltend gemacht werden, dann gilt folgende Regelung:
Maximale Sachkosten: 25 % der jeweiligen Zuwendung
Maximale Verwaltungskosten: 5 % der jeweiligen Zuwendung
(Sollten weniger als 5 % der Zuwendung als Verwaltungskosten geltend gemacht werden, kann der Restbetrag bis zur Grenze von 30 % für Sachkosten verwendet werden.)

Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen

keine vorgegebenen Grenzen

Einnahmen

- Landeszuwendung
- Die Erstattungen der Krankenkassen im Krankheitsfall für die Beschäftigten

Besonderheit Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen

- *Es müssen alle Einnahme, die das Landesprogramm betreffen als Einnahme ausgewiesen werden (Betreuungsentgelte, Spenden, Eigenmittel, ...) Ausgaben müssen in vollem Umfang durch Einnahmen gedeckt werden.*

Rückzahlung/Umgang mit Restmitteln

Sollten zum Schuljahresende mehr als 50,00 Euro der Landeszuwendung übrig sein, müssen wir diese Restmittel nach erfolgter Prüfung zurückfordern!

Die Restmittel bis zu 50,00 € müssen im Verwendungsnachweis des folgenden Schuljahres als Bestand aus dem Vorjahr ausgewiesen werden. Die Restmittel werden durch uns an das Hessische Kultusministerium zurückgezahlt.

(Abgabe der Verwendungsnachweise in 2-facher Ausfertigung)